

II-4961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/72-Parl/88

Wien, 15. Juli 1988

Parlamentsdirektion

2162/AB

Parlament
1017 Wien

1988 -07- 18

zu 21431J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2143/J-NR/88, betreffend Überforderung der Abteilung für Bodendenkmale, die die Abg. Klara Motter und Genossen am 18. Mai 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur dargestellten Problematik darf ich grundsätzlich ausführen:

- 1) Ausgrabungen zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale bedürfen einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Dies auch dann, wenn die Grabungen nur sehr oberflächlich geführt werden.
- 2) Grabungsgenehmigungen müssen aufgrund der Verordnung aus dem Jahr 1924 auf bestimmte Grabungsorte beschränkt werden.
- 3) Dem Bundesdenkmalamt obliegt die Bewilligung zum Suchen nach Bodendenkmalen, es ist berechtigt, die Ausgrabungen fachmännisch zu überwachen, aufgrund der Bestimmungen der §§ 9 und 10 Denkmalschutzgesetz sind ihm Funde zu melden, ferner hat das Bundesdenkmalamt diese Funde zu begutachten (und allfällige Unterschutzstellungen auszusprechen).

Das Bundesdenkmalamt hat jedoch nicht die Aufgabe, systematische Grabungen durchzuführen. Lediglich aufgrund der Bestimmungen des Statutes des Denkmalamtes ist es berechtigt, allenfalls Notgrabungen durchzuführen, sie sollten jedoch unbedingt auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage möchte ich folgendes ausführen:

ad 1) und 2)

Einfache Suchgenehmigungen, vor allem für Nichtfachleute, werden im allgemeinen nur für ein Jahr ausgestellt, andere Grabungs-

genehmigungen gelten im allgemeinen für längere Zeit. Das Bundesdenkmalamt stellt solche Genehmigungen jeweils den Notwendigkeiten des Einzelfalles entsprechend aus.

Die Grabungsgenehmigungen werden hinsichtlich des räumlichen Umfangs konkretisiert, dies entspricht auch den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Denkmalschutzgesetz vom 25. Juli 1924, BGBl. Nr. 299/1924.

Die derzeit gehandhabte Abwicklung zielt darauf hinaus, die gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz notwendigen Grabungsgenehmigungen so zu vergeben, daß Mißbrauch ausgeschaltet und eine Überwachung ermöglicht wird.

Es muß bedacht werden, daß erst durch den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung aus dem Jahre 1984 das Bundesdenkmalamt verhalten wurde, an vertrauenswürdige "Hobby-Archäologen" Grabungsgenehmigungen zu erteilen, um zu vermeiden, daß diese in die große Schar der sogenannten "Raubgräber" (also ohne Bewilligung nach Bodendenkmalen grabende Personen) getrieben werden. Eine generelle Verweigerung wäre überdies im Denkmalschutzgesetz nicht gedeckt.

Die derzeitige Regelung erscheint hinsichtlich des verwaltungsmäßigen Aufwandes und gerade noch möglicher Kontrolle richtig. Verbesserungen im Detail (wie etwa eine einfachere Abgrenzung) werden überlegt.

ad 3) und 4)

Der Schutz der Bodenfunde ist noch nicht ausreichend. In einer bereits in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Denkmalschutzgesetz werden sogenannte "Fundhoffnungsgebiete" eingeführt.

In diesen Gebieten ist das Übergehen mit Suchgeräten ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes verboten (aufgrund einer Lücke im derzeitigen Denkmalschutzgesetz kann das Übergehen der Felder mit Suchgeräten nicht verhindert werden, da lediglich "Grabungen" verboten sind, mögen sie auch noch so geringfügig sein).

Der Bundesminister:

